

# RS Vwgh 2007/11/13 2007/18/0488

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.2007

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

AVG §58 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2005/18/0567 E 5. September 2006 RS 1(Hier: Die belBeh vermeinte in unzulässiger vorgeifender Beweiswürdigung, dass der Zeuge selbst im Fall einer Befragung weniger glaubwürdig gewesen wäre als andere Beweismittel.)

## Stammrechtssatz

Ist nicht ersichtlich, dass die Aussage einer Zeugin von vornherein nicht geeignet ist, zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes beizutragen, so stellt die begründungslose Unterlassung der Vernehmung dieser Zeugin einen relevanten Verfahrensmangel dar.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Erheblichkeit des Beweisantrages Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung  
Beweismittel Zeugenbeweis Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher  
Verfahrensmangel Begründung Begründungsmangel Beweismittel Zeugen Begründungspflicht Beweiswürdigung und  
Beweismittel Behandlung von Parteieinwendungen Ablehnung von Beweisanträgen Abstandnahme von  
Beweisen Verfahrensbestimmungen Beweiswürdigung Antrag Beweismittel Zeugenbeweis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007180488.X02

## Im RIS seit

07.02.2008

## Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)